

Nr. 6

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948**

Änderung vom 27. November 2009\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 9, 13 und 17 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948<sup>1</sup> und auf § 9 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990<sup>2</sup>,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1954 zum Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt

*Ingress*

gestützt auf die §§ 9, 13 und 17 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 und auf § 9 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990,

\*G 2009 428

<sup>1</sup> SRL Nr. 5

<sup>2</sup> SRL Nr. 38

<sup>3</sup> V XV 116

## § 4a

Die in den Einwohnerregistern obligatorisch zu führenden Merkmale, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> aufgeführt sind, sind so zu führen, dass sie den eCH-Standards genügen.

## § 6

Die Gemeinden können im Einwohnerregister folgende zusätzliche Merkmale führen:

- a. berufliche Tätigkeit und Name des Arbeitgebers,
- b. Erfüllung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>5</sup>,
- c. Zivilschutzpflicht,
- d. Personenummer gemäss der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006<sup>6</sup>,
- e. Hinterlegung güter- oder erbrechtlicher Dokumente bei der Teilungsbehörde,
- f. Mitgliedschaft im Urnenbüro.

## § 6a

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen die zentrale Statistikstelle des Kantons nach deren Weisungen bei der Erstellung und Aktualisierung der Liste der Kollektivhaushalte.

<sup>2</sup> Leiter von Kollektivhaushalten melden der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle nach den Weisungen der zentralen Statistikstelle bis zum 15. Januar des Folgejahres nach dem Stichtag folgende Merkmale von Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten:

- a. AHV-Versichertennummer,
- b. amtlicher Name,
- c. Vorname,
- d. Geburtsdatum,
- e. Geschlecht,
- f. Zivilstand,
- g. Staatsangehörigkeit,
- h. Zuzugsdatum (Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt),

<sup>4</sup> SR 431.02

<sup>5</sup> SR 832.10

<sup>6</sup> SR 142.513

- i. Gemeinde des Hauptwohnsitzes (für Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde),
- j. Wohnadresse (Adresse des Gebäudes, in dem die Person wohnhaft/untergebracht ist).

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. November 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel